

Evolutionär-stabile soziale Strategien

Prof. Dr. Dirk Meyer, Hamburg

Soziale Strategien entsprechen Normen und Institutionen, die das individuelle Verhalten koordinieren. Evolutionär-stabile soziale Strategien gelten als langfristig dominant. Hierzu zählen eigenkontrollierende Regelungssysteme wie die Tit for Tat-Strategie, altruistisches Handeln, Vertrauen und die Goldene Regel der Gegenseitigkeit. Demgegenüber stellt die Internalisierungsregel auf der Basis privater Eigentumsrechte ein überwachungsbedürftiges Regelungssystem dar. Beide Arten stehen in einem komplementären und substitutiven Verhältnis zueinander, deren Einsatz insbesondere den dynamischen Erfordernissen anzupassen ist.

Prof. Dr. Dirk Meyer ist Professor für Volkswirtschaftslehre, speziell Wirtschaftspolitik, an der Helmut-Schmidt-Universität, Hamburg. Bevorzugte Forschungsgebiete: Ordnungspolitik, Wettbewerbspolitik, Sozialpolitik

Eine Strategie bezeichnet ein Handeln, welches an langfristigen Zielen ausgerichtet ist. Der dem Militärischen entlehnte Begriff (vgl. v. Clausewitz, 1963 [1832]) hat seither eine weite Verbreitung in Politik, Wirtschaft und Psychologie sowie Spiel und Sport gefunden. Die Problemstellung von evolutionär-stabilen Strategien hat Psychologen und Ökonomen ursprünglich bei Lösungen zum Gefangenendilemma beschäftigt (vgl. Axelrod/Hamilton, 1981; Trivers, 1985). Die Thematik erfährt eine Erweiterung hin zu Normen und Regeln, wenn man deren Akzeptanz als eine Koordination und gegenseitige Abstimmung von individuellen Strategien hin zu einer umgreifenden sozialen Strategie auffasst. Zur Begründung der Rolle des Staates, aber auch zu dessen Relativierung unterscheidet der Beitrag zwischen eigenkontrollierenden und überwachungsbedürftigen Regelungssystemen.

1. Strategie, Norm, Regel und Institution

Menschliches Handeln ist durch erfolgsorientiertes, strategisches Verhalten gegenüber anderen Menschen geprägt. **Strategisch** meint ein planvolles, weitblickendes Agieren, wobei der Akteur versucht, die wahrscheinliche Reaktion des Gegenübers in seinem eigenen Handeln antizipierend zu berücksichtigen. Hierbei besteht grundsätzlich die Alternative zwischen einem **kooperativen** und einem **nicht-kooperativen** Vorgehen. Letzteres geht häufig mit Kostenexternalisierungen einher. Die dabei erzeugten gemeinschafts- und wohlfahrtsschädigenden Wirkungen weisen auf die Bedeutung funktionsfähiger Normen und Institutionen für ein langfristig friedvolles Zusammenleben hin. Die **Institutionenlehre** erfüllt hierbei eine dreifache Funktion (vgl. Sanmann, 1958, S. 49 ff.; Kunz, 1985, S. 145 ff.):

- Im Rahmen einer Theorie der **Gleichgewichtsnähe** kann sie Verhalten unter gegebenem institutionellen Rahmen erklären und prognostizieren. Einher geht eine gewisse Abkehr vom methodologischen Individualismus.
- Im Rahmen einer Theorie der **Gleichgewichtsferne** problematisiert sie das Entstehen neuer Institutionen.
- Sodann bietet die Transformationsökonomik ein relativ offenes Theoriegebäude zur Analyse des **Übergangs** zwischen verschiedenen Ordnungssystemen.

Normen, Regeln und Institutionen im engeren Sinne schaffen eine gemeinsame Umwelt. Sie koordinieren das individuelle Verhalten zu einer abgestimmten sozialen Strategie. Damit reduzieren sie Unsicherheit sowie Komplexität und senken Transaktionskosten. Eine Unterscheidung in zwei Typen von Regelungssystemen ist für die weiteren Ausführungen erkenntnisfördernd (vgl. Kunz, 1985, S. 14 ff. und S. 149 ff.):

- **Eigenkontrollierende Regelungssysteme:** Normen und Institutionen sind eigenkontrollierend bzw. selbstüberwachend, wenn ihre Missachtung für den Einzelnen mit Nachteilen verbunden ist, unabhängig davon, wie sich die ‚Mitspieler‘ verhalten. Die Sprache, ein Markenname sowie Qualitätsgarantien zählen hierzu. Da keine überwachende Instanz notwendig ist und ihre Zustimmung freiwillig bei wettbewerblicher Alternativenwahl erfolgt, liegt zumeist eine breite Akzeptanz vor. Das am Eigeninteresse orientierte Handeln setzt innovative Anstrengungen frei, die diese Normen laufend differenzieren und fortentwickeln. Eigenkontrollierende Normen etablieren sich somit durch ihren Gebrauch. Dadurch wird der Evolutionsprozess irreversibel.
- **Überwachungsbedürftige Regelungssysteme:** Eine Überschreitung dieser Art von Normen ist für den Einzelnen vorteilhaft, solange die ‚Mitspieler‘ sich an die geltenden Regeln halten. Deshalb setzt ihre Funktionsfähigkeit eine sanktionsmächtige Überwachungsinstanz voraus. Beispielsweise bedingt das Rechtssystem privater Eigentumsrechte den Staat als machtvollen Garanten und Ahnder bei Verstößen. Ihre allgemeine Zustimmung erfordert die Erkenntnis, dass konflikthafte Situationen, die für jeden einmal relevant werden können, angemessen geregelt werden. Beispiele wären die Verletzung privater Eigentumsrechte oder Common Pool-Dilemmata. Überwachungsbedürftige Regelungssysteme verursachen allerdings Erhaltungskosten, die die Stabilität des Regelungssystems tendenziell gefährden.

2. Soziale Strategien – Die Rolle eigenkontrollierender Regelungssysteme

Vor dem Hintergrund egoistisch handelnder Individuen stellt sich die Frage nach der **Entstehung** und der **langfristigen Überlebensfähigkeit** eigenkontrollierender Regeln. Dieser Frage soll zunächst im Rahmen der Spieltheorie nachgegangen werden. Konkret wäre zu klären, unter welchen Umständen es zur beiderseits langfristig vorteilhaften Kooperation kommt, wenn kurzfristig die Möglichkeit besteht, aus nicht-kooperativem Verhalten einen hohen Nutzen zu ziehen. Zur weiteren Betrachtung soll deshalb die Annahme von nur einer Spielrunde bzw. dauernd wechselnden Spielpartnern zugunsten einer unendlichen Folge iterativer Spielzüge bei bekannten und immer gleichen Teilnehmern getroffen werden. Konkret stellen sich dann folgende Fragen (vgl. *Kirsch*, 1997, S. 156):

- (1) **Wie** kommt es zur Kooperation?
- (2) **Welche** Strategie der Kooperation taugt im Durchschnitt am besten?
- (3) Ist ihre **Überlebensfähigkeit** gegenüber nicht-kooperativen Strategien gewährleistet?

Um ein wichtiges Ergebnis vorwegzunehmen: Eine optimale Strategie gibt es nicht. Die Überlegenheit einzelner Spielstrategien hängt vom Milieu ab, in dem sie stattfinden. Allerdings können einzelne Strategien in ihrer langfristigen Durchsetzungsfähigkeit gegenüber alternativem Spielverhalten als **evolutionär-stabil** bezeichnet werden (vgl. *Axelrod/Hamilton*, 1981).

2.1. Tit for Tat

Empirisch ging man der Frage der langfristigen Durchsetzungsfähigkeit von Spielstrategien zur Lösung des Gefangenendilemmas in Computerturnieren nach, in denen man unterschiedliche Programme unter Laborbedingungen gegeneinander antreten ließ (vgl. *Axelrod*, 1988, S. 25 ff. sowie *Hofstadter*, 1983, S. 10 ff.). Als dominante Verhaltensregel ergab sich die **Tit for Tat-Strategie**, die sich zudem durch eine einfache Struktur auszeichnet (vgl. *Axelrod/Hamilton*, 1981, S. 1393 ff.; *Axelrod*, 1988, S. 99 ff.; *Trivers*, 1985, S. 389 ff.; *Hofstadter*, 1983, S. 10 ff.):

- Kooperiere beim ersten Spielzug.
- Tue danach stets das, was der andere Spieler im Zuge davor getan hat.
- Speziell: Verhalte dich nie als erster unkooperativ.

Hieraus leiten sich eine Reihe von **Konsequenzen** für das weitere Handeln ab. So sollte man niemals der erste sein, der nicht kooperiert. Wenn die Gegenseite allerdings in einem Zug nicht kooperiert, ist sofort mit Vergeltung zu antworten. Gemäß dem Motto ‚Mit gleicher Münze heimzahlen‘ wird zugleich auf eine massive Vergeltung verzichtet. Indem man die Rückkehr zum kooperativen Verhalten in gleicher Weise beantwortet, verhält man sich nicht nachtragend. Damit ist Tit for Tat der **Goldenen Re-**

gel der Gegenseitigkeit sehr ähnlich, jedoch mit einem Unterschied: „Verhalte Dich zunächst anderen gegenüber, wie du dir wünschst, dass sie sich dir gegenüber verhalten. Aber verhalte dich dann ihnen gegenüber so, wie sie sich dir gegenüber verhalten“ (*Trivers*, 1985, S. 392, eigene Übersetzung). Die Goldene Regel wird hier durch den Zusatz ‚Auge um Auge, Zahn um Zahn‘ ergänzt.

Tit for Tat hat sich in den Experimenten als eine evolutionär-stabile Strategie erwiesen. Trotzdem es gegenüber anderen Strategien im Einzelfall keineswegs immer besser abschnitt, konnte es sich im Zusammentreffen mit der Vielzahl alternativer Milieus insgesamt erfolgreich behaupten und langfristig konkurrierende Strategien verdrängen. Die weite Verbreitung der Tit for Tat-Strategie lässt sich damit auch als Gesellschaftsvertrag interpretieren, dessen Konvention die Gruppenselektion und damit die Abwahl alternativer Regeln fördert. Verschiedene **Merkmale** tragen zum Erfolg bei:

- Tit for Tat ist ein **anreizsetzendes, lernendes System** und damit unterschiedlichen Milieus gegenüber sehr anpassungsfähig und robust.
- Das Prinzip der **Reziprozität** erschwert die Verbreitung ausnutzender Strategien.
- Das Prinzip der **Fairness** fordert vom Partner nicht mehr als man selbst zu geben bereit ist. Es fördert damit die Akzeptanz kooperierender Verhaltens.
- Die **verzögerungsfreie Bestrafung** einer Provokation unterstützt ihre Wirksamkeit.
- Die **Einfachheit** und **Klarheit** der Regeln macht ihr Befolgen leicht und für andere das eigene Handeln transparent und kalkulierbar.

Allerdings ist ihre Funktionsfähigkeit an mindestens drei Voraussetzungen gebunden. Um einen Treuebruch als wenig attraktiv erscheinen zu lassen, ist eine Vielzahl von Spielzügen notwendig, in deren Verlauf ein entsprechendes Verhalten sanktioniert werden kann. Außerdem können mögliche Sanktionen mangels Haftungsmasse oder bei fehlendem Rechtsanspruch ins Leere laufen. Zudem muss der andere Teilnehmer für weitere Spielzüge identifizierbar bleiben, gegebenenfalls wieder erkannt und sich an sein Verhalten erinnert werden können. **Hit and Run-Strategien**, wie sie bei kurzfristigem Zeithorizont attraktiv sein mögen, stehen dem entgegen. Sodann stellt sich die Frage, wie schnell sich eine Tit for Tat-Strategie verbreitet und durchsetzt, denn möglicherweise kommen Sanktionen zu spät. Schließlich gründet sich die Strategie auf eine bilaterale Beziehung. Drei- und mehrseitige Verhältnisse können in diesen einfachen Strukturen nicht abgebildet werden.

2.2. Altruistisches Handeln

Eine besondere Form pro-sozialen Verhaltens bezeichnet altruistisches Handeln. Die landläufige Umschreibung mit einem selbstlosen Helfen benennt bereits ein Motiv des Handelnden. Altruismus, definiert als „das Bedürfnis, einem anderen Menschen zu helfen, auch wenn dies mit

Kosten bzw. Nachteilen für den Helfer verbunden ist“ (Aronson/Wilson/Akert, 2004, S. 404), bezeichnet den Sachverhalt allgemeiner. Ökonomisch gesehen, entsteht für den/die Begünstigten ein unentgelteter positiver externer Effekt. Empirische Untersuchungen zeigen folgende **Einflussfaktoren** auf das wohlfahrtlich-altruistische Engagement (vgl. Freeman, 1997):

- Überdurchschnittlich engagieren sich Haushalte, die einen hohen Ausbildungsstand besitzen, im Berufsleben stehen, ein hohes Einkommen erzielen, einen hohen sozialen Status inne haben sowie Familien mit vielen Kindern. Deshalb erscheint der **Oportunitätskostenansatz** (Zeit und Verdienstmöglichkeiten) zur Erklärung augenscheinlich ungeeignet. Allerdings engagieren sich Haushalte mit hohem Lohnsatz und hohem Einkommen eher über eine Geldspende, wohingegen Haushalte mit niedrigem Lohnsatz und niedrigem Einkommen eher ehrenamtlich tätig sind.
- Ein **Trade-off** zwischen der Geld- und der Zeitspende wird nicht unterstützt. Wer viel spendet, engagiert sich auch überdurchschnittlich in der Freiwilligenarbeit.
- Generell gilt der so genannte **F-Faktor** für wohlfahrtliches Engagement: Familie, Freunde, Firma.

Nachfolgend werden verschiedene Ausprägungen altruistischen Handelns entsprechend ihrer Voraussetzungen dargestellt. Entgegen einer Vielzahl sozialer Strategien ist ihr Ursprung nicht ausschließlich verhaltensbedingt, sondern auch durch genetische Veranlagungen bestimmt.

2.2.1. Gesamtfitness und genetischer Altruismus

Die **Gesamtfitness-Theorie** (vgl. Hamilton, 1964) stellt eine Verallgemeinerung des klassischen Fitness-Ansatzes dar, bei dem der direkte Reproduktionserfolg eines Individuums mittels Zeugung von Nachkommen und der damit verbundenen Weitergabe von eigenen Genen gemessen wird. Gemäß der klassischen Fitness kann zwar die Unterstützung der eigenen Kinder, nicht hingegen die von anderen Blutsverwandten, erklärt werden. Demgegenüber hebt die Gesamtfitness-Theorie den Erfolg der natürlichen Auslese durch die generelle Weitergabe von Kopien der eigenen Gene hervor, direkt durch die direkte Nachkommenschaft und indirekt durch andere Blutsverwandte (Brüder, Schwestern, Enkel, Cousins und Cousinen).

Der **genetische Altruismus** beruht somit auf der indirekten Weitergabe der eigenen Gene über verwandtschaftliche Beziehungen. Dabei spielt der Verwandtschaftskoeffizient eine steuernde Rolle. Er beinhaltet die Wahrscheinlichkeit, dass der Empfänger entsprechender Hilfeleistungen die Gene des Helfenden in sich trägt. So beträgt der genetische Verwandtschaftsgrad zwischen Geschwistern 50 %, zwischen Großeltern und Enkeln 25 % und für Cousins / Cousinen 1. Grades 12,5 %. Gemäß der *Hamilton-Regel* findet altruistisches Handeln statt, wenn die in reproduktiver Währung gemessenen Kosten des Helfenden geringer sind als der mit dem genetischen Verwandtschaftsgrad gewichtete Nutzen für den Hilfeempfänger.

2.2.2. Lernen sozialer Normen

Eine zweite Erklärung altruistischen Handelns bietet das Lernen sozialer Normen. Hiernach haben Individuen Überlebensvorteile, wenn sie die in einer Gesellschaft vorherrschenden Normen lernen und befolgen. Zudem weist die langfristige Überlebensfähigkeit von gesellschaftlichen Ordnungen auf die **Angemessenheit** entsprechender Regeln hin. Von Hayek (1969a; 1969b) verwendet in diesem Zusammenhang den Begriff der **Handelnsordnung** als Regelsystem, welches sich dezentral-spontan gebildet hat und sich laufend fortentwickelt und an geänderte Umstände anpasst. Wesentlich ist hierbei das Erlernen dieser Regeln, wobei ihre Anwendung weder verstanden, noch bewusst erfolgen muss. Zu den die Überlebensvorteile fördernden Normen zählt in diesem Sinne auch die altruistisch-kooperative Regel: „Hilf unter bestimmten Voraussetzungen ohne Aussicht auf eine entsprechende Gegenleistung“. Untersuchungen belegen zudem kulturelle Unterschiede hinsichtlich Freundlichkeit, Höflichkeit sowie der Hilfe- und Spendenbereitschaft (vgl. Aronson/Wilson/Akert, 2004, S. 415 ff.).

2.2.3. Reziproker Altruismus

Der reziproke Altruismus beschreibt ein **pro-soziales Verhalten auf Gegenseitigkeit**. Zwischen den Partnern besteht die Vorstellung eines impliziten sozialen Vertrages. Diesem liegt die Erwartung zugrunde, dass eine entsprechende kooperative Strategie gegenüber unkoordiniert-egoistischem Handeln ein Positiv-Summenspiel für beide Seiten bedeuten wird. Diese Formulierung weist bereits auf ein spekulatives Element hin, denn die Kooperation zu gegenseitigem Nutzen beruht auf einem zeitlichen Auseinanderfall von Leistung und Gegenleistung und setzt Vertrauen voraus. Ihre Relevanz beschränkt sich auf persönlich-freundschaftliche Beziehungen.

2.3. Vertrauen

Bereits Arrow (1975, S. 24) weist auf die Bedeutung von Vertrauen als wertvolle ökonomische Ressource hin: „Virtually every commercial transaction has within itself an element of trust, certainly any transaction conducted over a period of time.“ Speziell für den Fall, dass der Kostenverursacher und die vom Schaden potenziell Betroffenen personell auseinanderfallen, ist ein Umfeld des **Vertrauens** einer Interessenkoordination und einer optimalen Faktorallokation förderlich. Vertrauen als soziale Beziehung charakterisiert folgende Merkmale:

- **verantwortliche Autonomie** statt direkter Kontrolle;
- ein ein- oder gegenseitiger **Vertrauensvorschuss**, häufig begleitet durch einen Transfer von Kontrolle bzw. Kontrollverzicht (zukunftsgerichtet);
- **zeitlicher Auseinanderfall** von (Vor-)leistung und Gegenleistung ohne feste Vereinbarung (impliziter Vertrag);
- **Erwartungsreziprozität** mit entsprechendem Risiko des Vertrauenden.

Vertrauen beinhaltet somit eine Erwartungshaltung unter Unsicherheit, die sowohl Chance wie auch Risiko umfasst.

Darüber hinaus ist mit dem (An-)Vertrauen eine Übergabe von Teilen des eigenen Wohlbefindens in die Kompetenz eines anderen verbunden. Damit setzt Vertrauen Handlungsalternativen und ein freiwilliges Eingehen in diese Abhängigkeit voraus, das im Falle von Misstrauen zu einer anderen Wahl führen würde. Dies unterscheidet das Begriffspaar Vertrauen und Misstrauen von Zuversicht und Angst. Bei letzterem dominieren Zwang und ein Fehlen von Alternativen mit der Folge von Hilflosigkeit und Ohnmacht.

Dabei kann dieses Vertrauensverhältnis sowohl auf eine bilaterale Beziehung beschränkt bleiben, als auch multilateral wirksam sein oder ganze Organisationen bzw. Systeme betreffen. Im Gegensatz zum persönlichen Vertrauen, das nach *Luhmann* durch „verräterische Kleinigkeiten zum Platzen gebracht werden kann“, erlangen das Organisations- und Systemvertrauen dadurch Stabilität, indem es „diffus und dadurch widerstandsfähig, ja fast immun gegen einzelne Enttäuschungen“ ist (*Luhmann*, 1973, S. 63 f.).

Der durch Vertrauen ermöglichte Verzicht auf spezielle vertragliche Regelungen und formalisierte Beziehungen dient als **Platzhalter für Ungeregeltes** in einem Umfeld, das unter anderem aufgrund von Effizienzanforderungen stark normiert ist und eine hohe Regelungsdichte besitzt. Transaktionskosten sinken und Handlungsspielräume für Kreativität, Abweichung und Unvorhergesehenes öffnen sich. Auf der Basis gemeinsamer Werte und freier, offener Kommunikation wird das Risiko von Fehlern bewusst zugelassen, um die Chancen innovativer Anstrengungen zum Vorteil aller zu nutzen, Fehler zu erkennen, flexibel zu reagieren und aus den Fehlern zukunftsorientiert zu lernen.

Es soll an dieser Stelle jedoch nicht der Hinweis fehlen, dass ein Misstrauen in einer nicht vertrauenswürdigen Umwelt oder bei einem entsprechend hohen potenziellen Vertrauensschaden die zu empfehlende Handlungsstrategie darstellt. Im Fall einer nicht vertrauenswürdigen Umwelt gilt Misstrauen gemeinhin als die von vielen praktizierte soziale Norm. Infolgedessen würde ein vertrauendes Handeln als ein abweichendes Verhalten anzusehen sein, was bei der wahrscheinlichen Enttäuschung als zumindest fahrlässig gewertet und gegebenenfalls sanktioniert würde. In diesem Zusammenhang würde **Misstrauen** im Sinne einer schadenvermeidenden Strategie wirken, wohingegen Vertrauen in einer vertrauenswürdigen Umwelt bei begrenztem Schadenspotenzial neue Möglichkeiten zum Wohl aller Beteiligten erschließen kann.

2.4. Goldene Regel der Gegenseitigkeit

„Was Du nicht willst, das dir geschieht, das füge keinem anderen zu“ – diese Formulierung ist als ‚Goldene Regel der Gegenseitigkeit‘ allseits bekannt und auch historisch in den verschiedensten Kulturen nachweisbar (vgl. *Prosi*, 1988, S. 481). Als ethische Grundregel menschlichen (gemeinschaftlichen) Zusammenlebens erfüllt sie wesentliche Anforderungen einer **Internalisierungsnorm** auf der Basis von **Freiwilligkeit**. Grundlage ist die Bereitschaft, nicht nur die eigenen Kosten und Nutzen in die Entscheidung einzubeziehen, sondern auch mögliche (negative) externe

Effekte Dritter zu beachten. Hierbei sollte betont werden, dass ihre Berücksichtigung im Entscheidungskalkül keinesfalls eine vollständige Internalisierung als Konsequenz haben muss. Genau dieses Merkmal erfüllt die *Rawl'sche Gefahrengemeinschaft*, deren Mitglieder durch die Inkaufnahme abgewogener Gefahren von den hierdurch eröffneten Chancen im Mittel gewinnen und dieser deshalb zustimmen. Im Wesentlichen entspricht dieses Ergebnis dem zweiten *Rawl'schen* Grundsatz der **Gerechtigkeit als Fairness**: „und zweitens müssen sie den am wenigsten begünstigten Angehörigen der Gesellschaft den größten Vorteil bringen (Differenzprinzip)“ (*Rawls*, 2003, S. 78). Damit erhält die ‚Goldene Regel‘ zugleich einen Kollektivgutcharakter, indem allen anderen ein hohes Maß an **Sicherheit**, der Schutz vor unverantwortbaren Gefahren und die Chance der **Teilhabe am Erfolg** (positiver externer Effekt) gewährt wird. Ihr universelles, breites Anwendungsspektrum, ihr leicht verständlicher Wirkungsmechanismus und letztendlich ihre weite Verbreitung geben diesem Grundsatz eine wichtige, vom Konsens getragene Verankerung in der Gesellschaft.

Es darf jedoch nicht übersehen werden, dass der Zerfall des gesellschaftlichen Beziehungsgeflechtes, unter anderem durch die zunehmende Mobilität der Menschen, die Anonymität von sozialen Sicherungssystemen und eine einhergehende, Grenzen einebnende Globalisierung, die Aufrechterhaltung und Entwicklung gesellschaftlicher Normen, sozialer Kontrolle und persönlicher Verantwortung erschweren und damit auch diese ethische Grundregel in ihrer Gesellschaften überspannenden Funktion gefährden.

3. Soziale Strategien – Die Rolle überwachungsbedürftiger Regelungssysteme

Überwachungsbedürftige Normen setzen einen mit **Sanktionsmacht** ausgestatteten ‚Leviathan‘ und dessen **Akzeptanz** durch die Mitglieder einer Personengesamtheit voraus. Hierbei kann es sich um den Staat handeln, der die Einhaltung der Normen nicht nur überwacht, sondern diese im Rahmen seiner legislativen Macht auch definiert und umsetzt. Dies ist im weiter unten beschriebenen Fall der Ordnung privater Eigentumsrechte gegeben. Sodann können Verträge beliebigen Inhalts privatautonom geschlossen werden, deren Überwachung der Staat im Rahmen der allgemeinen Rechtsordnung übernimmt. Die Einhaltung kann darüber hinaus an private Aufsichtsinstanzen wie verbandseigene Schiedsstellen oder externe Dienstleister wie Akkreditierungsorganisationen und technische Überwachungsvereine delegiert werden.

3.1. Internalisierungsregeln auf der Basis privater Eigentumsrechte

Beruhete die Goldene Regel der Gegenseitigkeit auf dem Prinzip der freiwilligen Internalisierung, so sollen hier Varianten der überwachungsbedürftigen Internalisierungsnorm angeführt werden. **Gesetzliche** (und **vertragliche**) **Haftungsregeln** haben im Rahmen der Privateigentumsordnung – vornehmlich aus juristischer Perspektive – den

materiellen Schadensausgleich gegenüber Dritten zum Ziel. Der hierbei im Vordergrund stehende Gerechtigkeitsaspekt dient der Zufriedenstellung der **Schadensopfer** ex post nach bereits eingetretener Schädigung. Unter dem Blickwinkel paretianischer Wohlfahrtsökonomie erlangt hingegen der dynamische Aspekt einer zukünftigen (ex ante) **Schadenvermeidung** besondere Bedeutung. Dieser fördert nicht nur die Akzeptanz fehlerbelasteter Handlungen bei Dritten, sondern führt auch beim Verursacher zu einer angemessenen Abwägung von Chancen und Risiken. Die mit umsichtigem, Gefahrenbewusstem Umgang einhergehende Ressourcenschonung stiftet volkswirtschaftlichen Nutzen. Insofern ist der Vorteil einer Internalisierung durch Haftung ein dreifacher: Schadensausgleich der Opfer, Schadenprävention potenziell Geschädigter sowie Ressourcenersparnis der Gesellschaft.

In einer Welt voller Fehler und Irrtümer steht verständlicherweise die Internalisierung negativer externer Effekte im Mittelpunkt. Die Überlegenheit privater Eigentumsrechte ergibt sich jedoch nicht nur aus dem Umgang mit bereits eingetretenen Fehlern oder ihrer Vermeidung, sondern insbesondere auch aus den Chancen, die entsprechend risikobehaftete Projekte im Falle eines fehler- und irrtumsfreien Ablaufs eröffnen. Anreize, diese unternehmerischen Unsicherheiten zu tragen, setzen somit ebenfalls eine Internalisierung der Erträge voraus. Gemeinhin geschieht dies durch eine entsprechende, wenn auch durch die Einkommensbesteuerung verwässerte, Zurechnung eines Gewinns. Speziell für den Fall innovativer Projekte, deren Ergebnis neues Wissen darstellt, ist jedoch eine besondere Form der Zurechnung des Erfolges vonnöten, soweit sich diese neuartige Technologie annähernd kostenlos kopieren lässt und auch kein anderweitiger Imitationsschutz besteht. Der Staat gewährt für diesen Fall zeitlich befristete **ausschließliche Nutzungsrechte** an der Verwertung des neuen Wissens durch den Patent- und Sortenschutz sowie durch Gebrauchs- und Geschmacksmuster, die einen künstlichen Imitationsschutz für potenzielle Konkurrenten darstellen.

3.2. Eigenkontrollierende Regelungssysteme als Komplemente und Substitute

Verkörpert die Internalisierungsregel das **staatliche Machtmonopol** des gesetzlichen Zwangs betreffend des Eigentums-, Haftungs- und des allgemeinen Vertragsschutzes, so kennzeichnet die Befolgung ethischer Regeln in Gestalt der sozialen Normen und der dem Gewissen folgenden persönlichen Verantwortung das **Prinzip der Freiwilligkeit**. Sie stehen mit den staatlichen Regelungen sowohl in einem komplementären als auch in einem substitutiven Verhältnis. Hierzu ein Beispiel: Man spricht zwar rechtlich bei einer Pkw-Haftpflichtpolice, im Atomrecht und bei der Unternehmensrechtsform der offenen Handelsgesellschaft (OHG) von einer unbegrenzten Haftung. Sie ist jedoch faktisch immer begrenzt. Entweder begrenzen bereits die Ausführungsbestimmungen die Haftung, die Ausgleichsansprüche übersteigen die persönliche Vermögensmasse des Haftenden oder Transaktionskosten der Beweisführung etc. be-

wirken eine unvollständige Durchsetzung der Forderungen. Insbesondere bei der Gefährdung von Menschenleben werden deshalb komplementär staatliche Ge- und Verbote erlassen und zugleich wird an die Beachtung ethischer Prinzipien der Wahrung der körperlichen und seelischen Unversehrtheit appelliert. Umgekehrt kann die gesetzliche Haftung substitutiv als ‚Ersatzgewissen‘ wirken und damit ungenügende individuelle Verantwortung ersetzen.

Beide Internalisierungsautoritäten – die staatliche, wie die des individuellen Gewissens bzw. die der sozialen Gruppe – haben **komparative Vorteile** ihres Einsatzes. Ethik und die daraus abgeleitete ‚Verantwortung für das Kommende‘ sind weitgehend verzichtbar, solange Gesellschaft und Technik stabil-statisch und durch eine geringe Dynamik geprägt sind. Jonas (1979, S. 224 f.) sieht als „Voraussetzung für dies Rechnen mit dem wesentlich Selben, das nur von der Unberechenbarkeit des Schicksals bedroht wird, ... die Abwesenheit jeder Dynamik, die alles moderne Sein und Bewusstsein beherrscht.“ Für diesen Fall sind gesetzliche Kontrollen durch Gebote/Verbote und allgemeine Haftungsregelungen durchaus geeignet und vorteilhaft, da sie durch ihre Konstanz über längere Zeiträume und ihre formelle Anwendung von Verlässlichkeit und Effizienz zeugen. Umgekehrt leisten eine Gefährdungshaftung und eine Haftung für Entwicklungsrisiken in einem von Dynamik und technologischen Wandel geprägten Umfeld als Prozessnormen erhebliche Steuerungsfunktionen, indem sie den Akteuren Anreize bieten, frühzeitig Schadenpotenziale zu erforschen und möglichen Gefahren vorzubeugen. Darüber hinaus unterstützt eine ethisch geprägte Verantwortung der Forscher, Politiker und anderer Entscheidungsträger ein vorsichtig-abwägendes Handeln, soweit erhebliche Gefahren drohen. Ethik erfüllt deshalb ihre Funktion besonders vorteilhaft als „Generalklausel für verantwortliches Handeln bei Unsicherheit und begrenztem Wissen“ (Prosi, 1988, S. 482). Ihre informelle Wirkungsweise bietet einen flexiblen Puffer für Unwägbarkeiten. Erst nach Erreichen einer hinreichend sicheren Informationslage ist der Sachverhalt, soweit notwendig, einem anpassungsfähigen Common Law (Richterrecht) oder gar legislativ beschlossenen Regelungen zugänglich. Dies deutet auf eine **zeitliche Abfolge** der jeweils relevanten Internalisierungsnorm parallel zum Entwicklungs- und Kenntnisstand des ‚neuen‘ Gegenstands hin. Es lässt sich beispielsweise anhand der friedlichen und militärischen Nutzung der Kernenergie, der Gentechnik einschließlich der Embryonenforschung bis hin zur (Über-)Nutzung von Umweltressourcen nachvollziehen.

3.3 Hybride Regulierung

Der Begriff der **hybriden Regulierung** geht noch einen Schritt weiter und bezeichnet eine zwischen privaten und staatlichen Akteuren abgestimmte, gemeinsame Regelung (vgl. Heine, 2008). Dieses Zusammenspiel kann sich sowohl auf die **inhaltliche Festsetzung** von Normen als auch auf deren **Durchsetzung** beziehen. Beispielsweise werden die internationalen Standards der Rechnungslegung für Unternehmen (International Accounting Stan-

dards, IAS) von einer privatrechtlichen Organisation, dem International Accounting Board (IAB) aufgestellt und in das Europäische Gemeinschaftsrecht transformiert. Umgekehrt wird die Durchsetzung staatlichen Rechts durch Abmahnvereine und private Schiedsverfahren unterstützt. Die Vorteile hybrider Arbeitsteilung liegen in der Nutzbarmachung von professionellem Sachverstand, innovativ-lernenden Lösungen und hoher Flexibilität. Mögliche Nachteile bestehen in Abstimmungsproblemen und einer intersegeleiteten, diskriminativen Normenbeeinflussung.

Fazit

Soziale Strategien entsprechen Normen und Institutionen, die das individuelle Verhalten koordinieren. Evolutionär-stabile soziale Strategien gelten als langfristig dominant. Hierzu zählen eigenkontrollierende Regelungssysteme wie die Tit for Tat-Strategie, altruistisches Handeln, Vertrauen und die Goldene Regel der Gegenseitigkeit. Demgegenüber stellt die Internalisierungsregel auf der Basis privater Eigentumsrechte ein überwachungsbedürftiges Regelungssystem dar. Beide Arten stehen in einem komplementären und substitutiven Verhältnis zueinander, deren Einsatz insbesondere den dynamischen Erfordernissen anzupassen ist. Schließlich erfolgt in einer hybriden Regulierung die Normenbildung in einem Zusammenspiel zwischen privaten und staatlichen Akteuren.

Literatur

- Aronson, E., Wilson, T.D., Akert, R.M., Sozialpsychologie, 4. akt. Auflage, München – Boston 2004.
- Arrow, K.J., Gifts and Exchanges, in: Edmund S. Phelps (Hrsg.), Altruism, Morality, and Economic Theory, New York 1975, S. 13–28.
- Axelrod, R., Die Evolution der Kooperation, München 1988, deutsche Übersetzung.
- Axelrod, R., Hamilton, W.D., The Evolution of Cooperation, in: Science, Vol. 211 (1981), S. 1390–1396.
- Freeman, R.B., Working for Nothing: The Supply of Volunteer Labor, in: Journal of Labor Economics, Vol. 15 (1997), S. 140–166.
- Hamilton, W.D., The Genetical Evolution of Social Behavior, in: Journal of Theoretical Biology, Vol. 7 (1964), S. 1–52.
- Hofstadter, D.R., Kann sich in einer Welt voller Egoisten kooperatives Verhalten entwickeln?, in: Spektrum der Wissenschaft (1983), S. 8–14.
- Jonas, H., Das Prinzip Verantwortung, Frankfurt/M. 1979.
- Kunz, H., Marktsystem und Information – ‚Konstitutionelle Unwissenheit‘ als Quelle von ‚Ordnung‘, Tübingen 1985.
- Luhmann, N., Vertrauen – Ein Mechanismus der Reduktion sozialer Komplexität, 2. Aufl., Stuttgart 1973.
- Prosi, G., Die wirtschaftliche Bedeutung ethischer Regeln, in: Das Wirtschaftsstudium, 43. Jg. (1988), S. 481–485.
- Rawls, J., Gerechtigkeit als Fairneß, Frankfurt/M. 2003.
- Sanmann, H., Nationalökonomie als Sozialwissenschaft, in: Schmollers Jahrbuch, 78. Jg. (1958), S. 35–58.
- Trivers, R., Social Evolution, California 1985.
- v. Clausewitz, C., Vom Kriege, Leck 1963, Original: 1832.
- v. Hayek, F.A., Bemerkungen über die Entwicklung von Systemen von Verhaltensregeln, in: Friedrich August v. Hayek (Hrsg.), Freiburger Studien, Tübingen 1969a, S. 144–160.
- v. Hayek, F.A., Rechtsordnung und Handelsordnung, in: Friedrich August v. Hayek (Hrsg.), Freiburger Studien, Tübingen 1969b, S. 161–198.



Endlich mal verständlich

Mit allen Änderungen zum 1.1.2010

Bereits in 6. Auflage stellt dieses Buch das Steuerrecht auch für den Laien klar und verständlich dar. **Zahlreiche Fall- und Berechnungsbeispiele** sowie **praktische Hinweise** erleichtern das Verständnis und machen damit auch komplexe Regelungen nachvollziehbar.

Das Buch behandelt **in knapper Form die wichtigsten Steuerarten**: Größeren Raum nehmen Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer ein, daneben sind auch die Grunderwerb-, Erbschaft- und Schenkung-, Grundsteuer und das Außensteuergesetz sowie das steuerliche Verfahrensrecht und Steuerstrafrecht behandelt.

Grashoff, Steuerrecht 2010
6. Aufl. 2010. XVIII, 228 Seiten. Kartoniert € 24,-
ISBN 978-3-406-59586-8



Bestellen Sie bei Ihrem Buchhändler oder bei:
beck-shop.de oder Verlag C.H. Beck · 80791 München
Fax: 089/38189-402 · www.beck.de

Preis inkl. MwSt. / 156269